

**Beschlussvorlage**

**BSV/16/00228**

Federführend: Referat 5 (005)  
Referent: Thomas Weitzel, berufsm. Stadtrat  
Datum: 29.02.2016

---

**Beratungsfolge**

**Status**

17.03.2016      Stadtrat Augsburg      Öffentlich

---

**Der "Augsburger Weg" der Erinnerung an die Opfer des NS-Regimes:  
Zulassung dreier Formen dezentralen und individuellen Gedenkens im öffentlichen  
Raum gemäß Empfehlung der "Kommission Erinnerungskultur"**

---

**Hinweis auf einschlägige Vorgänge**

Vorlage Nr. (ohne)	Vorgang Einsetzung einer Stadtratskommission zum Thema „Stolpersteine“ (Beschluss in der Stadtratssitzung vom 27.02.2014)
BSV/14/02551	Zusammenführung zweier Kommissionen zu den Themen „Stolpersteine“ und „Strittige Straßennamen“ zur gemeinsamen „Kommission Erinnerungskultur“

---

**Gesamtkosten:**  ca. 40.000 €      zur Durchführung eines begrenzt-offenen  
Gestaltungswettbewerbs (siehe finanzielle Auswirkungen, Anlage 1)

## Beschlussvorschlag

1. Dem von der Kommission Erinnerungskultur entwickelten „Augsburger Weg“ der Erinnerung an die Opfer des NS-Regimes (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Stadt Augsburg begrüßt daher das bürgerschaftliche Engagement zur Errichtung von dezentralen Erinnerungszeichen.
2. Folgende drei Formen des Gedenkens im öffentlichen Raum werden grundsätzlich als genehmigungsfähig eingestuft:
  - a. Stolpersteine auf öffentlichem Grund vor Gebäuden, in denen NS-Opfer zuletzt aus freiem Entschluss gewohnt haben.
  - b. Nach einem einheitlichen, künstlerischen Gestaltungsprinzip konzipierte Tafeln, die beispielsweise an Laternensäulen und Straßennamenträgern angebracht werden und sich in größtmöglicher Nähe zum letzten freiwillig gewählten Wohnort befinden.
  - c. Nach einem einheitlichen, künstlerischen Gestaltungsprinzip konzipierte Stelen an markanter Stelle eines Straßenzuges, die mit den Namen und den letzten frei gewählten Wohnorten der in der Straße ansässigen NS-Opfer beschriftet sind. Diese Stelen sollen in Bezug stehen zu unmittelbar vor den Hauseingängen auf öffentlichem Grund eingebrachten Erinnerungszeichen, die eine Identifikation ermöglichen, aber nicht den Namen des Opfers enthalten.
3. Antragsteller für das jeweils angestrebte Erinnerungszeichen können gemäß Anlage 2, Ziffer 4 Angehörige bzw. bürgerschaftliche Initiativen sein. Diese führen im Vorfeld der Antragstellung die notwendigen biographischen Recherchearbeiten durch.
4. Die vorgenannten Formen des Gedenkens kommen für die in Anlage 2, Ziffer 5 genannten Opfer in Betracht (enger Opferbegriff), deren letzter frei gewählter Wohnort in Augsburg war.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf das Erinnerungszeichen der Stolpersteine und deren inhaltlicher Ausgestaltung eine Vereinbarung mit Herrn Gunter Demnig (Urheber der Stolpersteine) anzustreben. Dabei sind die Vorgaben der Kommission Erinnerungskultur zu berücksichtigen (vgl. Anlage 2).
6. Bei den unter Ziffer 2 zugelassenen Erinnerungszeichen gilt:
  - a. Sofern sich örtliche Repräsentanten einer Opfergruppe explizit gegen eine bestimmte Form des individuellen Erinnerns aussprechen, ist diese Entscheidung zu respektieren.
  - b. Ausnahmen von Ziffer 6, Buchstabe a sind nur möglich, wenn Angehörige von Opfern ausdrücklich ein bestimmtes Erinnerungszeichen wünschen bzw. sich Angehörige

- nicht ausdrücklich dagegen aussprechen oder ihren Willen zu Lebenszeiten schriftlich niedergelegt haben.
- c. Der Wunsch der Angehörigen hat immer Vorrang und ist von den jeweiligen Initiativen bei Stellung ihres Antrags zweifelsfrei nachzuweisen.
  - d. Angehörige sind der/die Verlobte(r), Ehegatte oder Lebenspartner(in), Personen, die mit dem Opfer in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind sowie Personen, die mit dem Opfer in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum dritten Grad verschwägert sind.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat einen Vorschlag zur Struktur und Besetzung eines Fachbeirats zu unterbreiten, der in den in Anlage 2, Ziffern 2 und 6 genannten Fällen eine Empfehlung abgeben soll.
  8. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung der unter Ziffer 2 genannten Formen des Gedenkens zu ergreifen. Hierzu ist, im Rahmen der bestehenden Strukturen, eine Anlaufstelle vorzusehen, die es dem Antragsteller erlaubt, auf möglichst unbürokratischem Weg ein Erinnerungszeichen gebührenfrei zu beantragen.  
Die Kosten für die Herstellung, die Verlegung/Anbringung/Errichtung und für den Unterhalt des Erinnerungszeichens hat der Antragsteller zu tragen.
  9. Die Verwaltung wird beauftragt, für die unter Ziffer 2, Buchstaben b und c genannten Varianten einen begrenzt-offenen Gestaltungswettbewerb - unter Beteiligung des Baukunstbeirats, der Kommission Erinnerungskultur und der Bauverwaltung - durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
  10. Erst nach Entscheidung des Stadtrats über das Wettbewerbsergebnis (Ziffer 9) kann die operative Umsetzung sämtlicher unter Ziffer 2 genannten Erinnerungszeichen erfolgen. Hierdurch werden gleiche Ausgangsvoraussetzungen für alle drei Formen des Gedenkens geschaffen.
  11. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung lokaler, bürgerschaftlicher Initiativen, ein Konzept für ein virtuelles, öffentlich einsehbares Gedenkbuch zu entwickeln.
-

## Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2014 wurden die bürgerschaftlichen Bemühungen des „Initiativkreises Stolpersteine für Augsburg und Umgebung“ sowie der „Erinnerungswerkstatt Augsburg“ bezüglich dezentraler Erinnerungsformen aufgegriffen und eine Stadtratskommission eingesetzt. Dieser Kommission wurde aufgegeben, sich mit dezentralen Formen der Erinnerung auf Basis bürgerschaftlichen Engagements zu beschäftigen und neben der bereits bekannten Variante der Stolpersteine weitere alternative Möglichkeiten der Erinnerung zu suchen.

Im Juni 2014 verfügte Herr Oberbürgermeister die Zuständigkeit hierüber an das Kulturreferat, welches bereits nach Beschluss des Kulturausschusses vom 24.02.2014 (BSV/14/01488) in der vorherigen Stadtratsperiode die Zuständigkeit für die separate „Kommission Straßennamen“ erhielt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2014 (BSV/14/02551) wurden beide Kommissionen zusammengeführt und als primäres Behandlungsthema „Stolpersteine und Alternativen“ festgelegt.

Der Kommission gehören an:

- je ein/e Vertreter/in der Stadtratsfraktionen bzw. -ausschussgemeinschaften
- je ein Vertreter folgender Fakultäten der Universität Augsburg:
  - Juristische Fakultät
  - Philologisch-Historische Fakultät
  - Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät
- je ein/e Vertreter/in folgender bürgerschaftlicher Initiativen:
  - Initiativkreis Stolpersteine für Augsburg und Umgebung
  - Erinnerungswerkstatt Augsburg
  - Geschichtswerkstatt Augsburg
  - Bündnis für Menschenwürde
  - Jüdisches Kulturmuseum Augsburg-Schwaben
- Amtsleitung des Stadtarchivs und Geodatenamtes (letztere entbunden bis zur Behandlung des Themas der strittigen Straßennamen)
- der Kulturreferent als Leiter des Gremiums.

Seit Oktober 2014 trat die Kommission Erinnerungskultur zum Thema „Stolpersteine und Alternativen“ neunmal zu umfangreichen und intensiven Diskussionen zusammen. Hierbei wurden einerseits bundesweite Erfahrungen zu den Stolpersteinen und Beispiele für alternative Gedenkformen recherchiert und abgewogen, andererseits das Gespräch mit Betroffenenvertretern und dem örtlichen Repräsentanten der jüdischen Gemeinde als größter Opfergruppe gesucht.

Ergebnis dieses Auseinandersetzungsprozesses ist beiliegende Empfehlung der Kommission (Anlage 2), welche vom Ältestenrat in den Sitzungen vom 18.01.2016 und 16.02.2016 gewürdigt und für die Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 17.03.2016 vorgesehen wurde.

zu 1.:

Dem Auftrag des Stadtrates vom 27.02.2014 entsprechend hat sich die Kommission vielfältigste Gedanken gemacht und befürwortet diesbezügliches bürgerschaftliches Engagement. Aus der Vielzahl der möglichen Gedenkformen sollen künftig drei individuelle, dezentrale Erinnerungszeichen im öffentlichen Raum für alle Opfergruppen des NS-Regimes möglich sein.

zu 2a.:

Wie oben erwähnt, hat sich die Kommission mit dem vom Künstler Gunter Demnig geschaffenen Erinnerungszeichen der Stolpersteine (und dessen Kriterien hierfür) umfassend beschäftigt, welches mittlerweile in über 1.000 Orten in Deutschland sowie in weiteren 19 Ländern Europas Anwendung gefunden hat. So wurden bis Februar 2016 insgesamt rund 56.500 Stolpersteine verlegt. In Augsburg wurden bislang zwei Steine für Hans und Anna Adlhoch auf Privatgrund (Peutingerstr. 11) eingesetzt.

zu 2b und 2c.:

Das Erinnerungszeichen der Stolpersteine erfährt aber auch zahlreiche Kritik. Insbesondere wird die Ansicht vertreten, dass die Anbringung von Opfernamen auf dem Boden die Würde der Opfer nicht respektiere. Ferner stößt die auf Stolpersteinen teilweise verwendete Tätersprache vielerorts auf Widerstand (zum Beispiel werden auf Stolpersteinen in Hamburg und Bremen die Begriffe „Gewohnheitsverbrecherin“, „Volksschädling“, „Rassenschande“ als Gründe für eine Deportation verwendet, ohne dass eine Relativierung hierfür erfolgt). Aus diesem Grund hat die Kommission Erinnerungskultur entschieden, zwei weitere Erinnerungszeichen zur Auswahl zu stellen.

Tafeln

Bei den Recherchen zum Thema alternative Erinnerungszeichen ist das flächendeckende Denkmal *„Orte des Erinnerns im Bayerischen Viertel – Ausgrenzung und Entrechtung, Vertreibung, Deportation und Ermordung von Berliner Juden in den Jahren 1933 bis 1945“* in Berlin-Schöneberg aufgefallen und hervorzuheben. Mittels 80 Gedenktafeln an Laternensäulen, die über das gesamte Viertel verteilt sind, wird an die Diskriminierung und Entrechtung der Berliner Juden erinnert.

Dieses Beispiel aufgreifend, empfiehlt die Kommission einen künstlerischen Gestaltungswettbewerb mit dem Ziel, ein Erinnerungszeichen anzubieten, das aufgrund der

flächendeckenden Verteilung von Laternensäulen und Straßennamenträgern im Augsburger Stadtgebiet ein Gedenken in größtmöglicher Nähe zum letzten freiwillig gewählten Wohnort eines Opfers ermöglicht. Darüber hinaus bietet eine Tafel mehr Platz für Informationen über das Schicksal des Opfers.

#### Stelen

Das Erinnerungszeichen „Stele“ wird an markanter Stelle eines Straßenzuges positioniert und macht ggf. auf mehrere relevante Adressen von Opfern an diesem Ort aufmerksam. In Ergänzung zu dieser Stele weist auf öffentlichem Grund ein anonymisiertes Erinnerungssymbol auf den letzten freiwillig gewählten Wohnort unmittelbar hin. Hierdurch wird optisch Aufmerksamkeit erzeugt und eine Identifikation ermöglicht.

Die Gestaltung des aus diesen beiden Elementen bestehenden Erinnerungszeichens „Stele“ soll durch einen künstlerischen Wettbewerb ermittelt werden.

Alle drei Varianten (2a-2c) sollen dem Antragsteller gleichberechtigt zur Auswahl stehen.

#### zu 4.:

Die Kommission kam darin überein, für die oben genannten drei Erinnerungszeichen in Augsburg einen engeren Opferbegriff (zwischen 1933 und 1945 zu Tode gekommen; vgl. Anlage 2, Ziffer 5) zugrunde zu legen, als Gunter Demnig dies seinerseits für die Beantragung eines Stolpersteins vorgibt. In abweichenden, begründeten Fällen von Augsburger Opferschicksalen kann der einzurichtende Fachbeirat (vgl. Ziffer 7 des Beschlussvorschlags) eine Empfehlung zur Entscheidung abgeben.

#### zu 6.:

Die Kommission kam nach intensiven Abwägungen und Gesprächen mit den jeweiligen Interessensvertretern zu der Überzeugung, dass der Wunsch von Opferangehörigen bei der Wahl eines Erinnerungszeichens Vorrang hat. Gegen den Willen der Angehörigen wird kein Stolperstein, keine Tafel und keine Stele im öffentlichen Raum angebracht. Sollte kein Angehöriger im Sinne der Definition von Ziffer 6 Buchstabe d dieses Beschlussvorschlags ermittelbar bzw. dessen Willenserklärung nicht schriftlich niedergelegt worden sein, so ist das Votum des/der örtlichen Repräsentanten jener Opfergruppe maßgeblich.

#### zu 7.:

Die Kommission regt an, einen ständigen Fachbeirat einzurichten, der mit Experten besetzt ist und in definierten Einzelfällen eine Empfehlung abgibt. Im Diskussionsprozess der Kommission wurde deutlich, dass die Einrichtung eines solchen

unabhängigen, fachlich besetzten Gremiums in bestimmten Fällen für objektive Empfehlungen sinnvoll ist.

zu 8.:

Die Errichtung von Denk- bzw. Mahnmälern auf öffentlichem Straßengrund bedarf gemäß Art. 18 BayStrWG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (= Sondernutzungserlaubnis), da es sich hier nicht um eine übliche Benutzung zu Verkehrszwecken handelt. Gemäß des Geschäftsverteilungsplans der Stadt Augsburg ist für die Genehmigung und Verwaltung von Sondernutzungen (insbesondere nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und der städtischen Satzung über Straßensondernutzungen) das Tiefbauamt zuständig.

zu 9.:

Die Kommission schlägt für die Gestaltung der in Ziffern 2b und 2c genannten Erinnerungszeichen die Durchführung eines zeitnahen, begrenzt-offenen Gestaltungswettbewerbs vor. In diesem Rahmen werden namentlich benannte Künstler/Gestalter zur Einreichung von Vorschlägen aufgefordert.

zu 11.:

Die Kommission befürwortet, in Ergänzung der o.g. drei Erinnerungszeichen, die Verknüpfung der zugrunde liegenden Opferbiographien mit einem virtuellen, öffentlich einsehbaren Gedenkbuch, um die Schicksale in ausführlicher Weise erlebbar zu machen.

---

## Anlagen

- Anlage 1:      Finanzielle Auswirkungen  
Anlage 2:      Empfehlung der Kommission Erinnerungskultur

---

Datum	Referat	Referatsleiter	Unterschrift
07.03.2016	Referat 5	Thomas Weitzel, berufsm. Stadtrat	